

BVGer E-1139/2010 vom 4. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1139_2010

FR: TAF E-1139/2010 du 4 octobre 2010

IT: TAF E-1139/2010 del 4 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 108 Abs. 1 AsylG und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen teilweise den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG (vgl. hierzu Ziff. 4.1.1) und teilweise denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG (vgl. hierzu Ziff. 4.1.2) nicht zu genügen vermöchten.

E. 4.1.1

Seine Zweifel am zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er durch die Asylgründe seines Vaters E._____ in eine Zwangslage geraten sei, begründete das BFM vorab mit der Tatsache, dass das Asylgesuch des Letzteren wegen fehlender Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) beziehungsweise Asylrelevanz abgewiesen worden sei. Hinsichtlich der geltend gemachten Beschattungen erkannte das BFM auf Unglaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen, da diese widersprüchlich respektive nicht nachvollziehbar seien. So habe er an der Erstbefragung von mindestens vier bis fünf Beschattungen pro Woche und analog dazu im Rahmen der Anhörung von fast täglichen Vorkommnissen gesprochen, jedoch an anderer Stelle ausgeführt, er sei zwei bis drei mal wöchentlich beschattet worden. In jedem Fall könne die behauptete Häufigkeit der Beschattungen nicht nachvollzogen werden, da solche Massnahmen die personellen Ressourcen der türkischen Behörden in unverhältnismässigem Umfang binden würden. Dies umso weniger, als die Beschattungen im vorliegenden Fall aussagegemäss zu keinem Ziel geführt hätten. Schliesslich würden die türkischen Behörden im Zusammenhang mit politischen Straftaten erfahrungsgemäss äusserst konsequent vorgehen und sich nicht über Jahre derart hinhalten lassen. Aus den Protokollen ergäben sich keine Hinweise, dass selbst die geltend gemachten Festnahmen konkrete Konsequenzen nach sich gezogen hätten. In diesem Zusammenhang erweckten die Aussagen des Beschwerdeführers nicht den Eindruck, selbst im Mittelpunkt des Geschehens gestanden zu haben, zumal seine Aussagen oberflächlich und bar jeglicher Realkennzeichen seien, sich mithin auf pauschale und chronologische Darstellungen beschränkten. Auch sei nicht plausibel, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen von Besuchen des Parteilokals für die D._____ engagiert habe, obwohl er nicht deren Mitglied gewesen sei und er so überdies ein erhöhtes Risiko weiterer Behelligungen auf sich genommen hätte. Zu seinen erst anlässlich der Anhörung geltend gemachten Problemen als Musiker sei festzustellen, dass er dieselben in keiner Weise konkretisiert habe und zudem kulturelle Betätigungen in der Türkei auch nicht verfolgt würden. Was die geltend gemachte Reflexverfolgung anbelange, sei im Hinblick auf die heutigen Gegebenheiten in der Türkei festzuhalten, dass die Gefahr derartiger Übergriffe insbesondere dann bestehe, wenn die Behörden nach einem geflüchteten Aktivisten einer als separatistisch oder extremistisch eingestuften Gruppierung fahndeten und Anlass zur Vermutung bestehe, dass Familienangehörige des Gesuchten mit diesem in engem Kontakt stünden und ebenfalls politisch aktiv seien. Im Lichte dieser Erwägungen müssten die vorliegend geltend gemachten Übergriffe als unrealistisch eingestuft werden, da das geschilderte Vorgehen der türkischen Behörden den Erfahrungen und Erkenntnissen des BFM in ähnlich gelagerten Fällen widerspräche.

E. 4.1.2

Bezüglich der Aussage des Beschwerdeführers, wonach dieser am Wohnort seiner Verwandten keine Arbeit fände, führte das BFM aus, dass die allgemein schlechten sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Türkei keine asylrechtlich relevanten Nachteile darstellten.

E. 4.2

Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht festgestellt worden sei, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit (vgl. hierzu Ziff. 4.3) respektive an die Flüchtlingseigenschaft (vgl. hierzu Ziff. 4.4) nicht.

E. 4.3

Die geltend gemachten Behelligungen werden auch in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen mit dem politischen Profil des Vaters des Beschwerdeführers E._____ begründet.

E. 4.3.1

Zur Reflexverfolgung im Kontext des kurdischen Widerstands in der Türkei ist vorab allgemein festzustellen, dass staatliche Repressalien gegen nahe Verwandte politischer Aktivisten angewendet werden, welche als so genannte Anschluss- oder Reflexverfolgung durchaus asylrechtlich relevante Intensität annehmen können (vgl. EMARK 1994 Nr. 17 S. 132 ff., EMARK Nr. 5 S. 39 ff., EMARK 1993 Nr. 39 S. 280 ff., EMARK Nr. 37 S. 263 ff., EMARK Nr. 6 S. 36 ff.). Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung im dargelegten Sinne zu werden, ist vor allem gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, jemand stehe mit dem Gesuchten in engem Kontakt. Das Risiko erhöht sich zusätzlich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement des Reflexverfolgten für illegale politische Organisationen hinzukommt. Gemäss EMARK 2005 Nr. 21, worin eine ausführliche Beurteilung der neueren Entwicklungen in der Türkei vorgenommen wurde, ist an dieser Rechtsprechung grundsätzlich weiterhin festzuhalten. Insbesondere wird darin betont, dass die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen. Zurzeit seien besonders diejenigen Personen von einer Reflexverfolgung bedroht, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen würden.

E. 4.3.2

Mit Urteil heutigen Datums i.S. E-6382/2007 wurde die Beschwerde von E._____ abgewiesen. Dabei ergab die Glaubhaftigkeitsprüfung, dass dieser 1992 wegen Unterstützungsleistungen zugunsten der F._____ (...) in seinem Heimatort G._____ festgenommen und für 24 Stunden inhaftiert wurde. Nach seinem hierauf erfolgten Wegzug nach B._____ war er für verschiedene Organisationen der legalen kurdischen Opposition tätig, zuletzt als Delegierter der D._____. Deshalb wurde er von der Polizei regelmässig kontrolliert und im Nachgang einer politischen Aktion am (...) 2005 für mehrere Stunden festgenommen, bedroht und zu Spitzeltätigkeiten aufgefordert. Im Weiteren wurde festgestellt, dass E._____ zwischen 1994 und 2005 unbehelligt blieb, weshalb die vor 2005 erfolgten Benachteiligungen als Elemente einer abgeschlossenen Verfolgung betrachtet wurden. Die fluchtauslösenden Vorfälle aus dem Jahr 2005 wurden als nicht

intensiv genug beurteilt, als dass sie einen ernsthaften Nachteil im Sinne des Asylgesetzes dazustellen vermöchten. Aufgrund des Umstands, dass E. _____ nicht in exponierter Stellung für einen zudem legalen Arm des kurdischen Widerstands tätig war, wurde zudem festgehalten, dass auch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine künftige Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ersichtlich seien. Solche ergäben sich ebensowenig aus dem familiären Hintergrund von E. _____. Schliesslich könne er sich allfälligen behördlichen Behelligungen durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil entziehen, zumal er nicht im GBTS (Genel Bilgi Toplama Sistemi, Allgemeines Informationssammlungssystem) registriert sei.

E. 4.3.3

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er wegen des politischen Profils seines Vaters in der geltend gemachten Weise behelligt wurde. Diese Feststellung wird zusätzlich durch den Umstand untermauert, dass der Beschwerdeführer aussagegemäss per Flugzeug und unter Vorweisung seines eigenen Passes ausreisen konnte (B1 S. 8), was im Falle eines gesteigerten Interesses der türkischen Behörden an seiner Person undenkbar wäre.

E. 4.3.4

Erst recht vermögen am Gesagten die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem eigenen politischen Engagement nichts zu ändern, zumal sich dieses ausserordentlich bescheiden ausnimmt. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer lediglich Sympathisant der D. _____ war. (...). Damit hebt sich seine politische Aktivität in keiner Weise von jener ab, welcher weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei nachgehen.

E. 4.3.5

Nach dem Gesagten ist dem BFM insoweit zu folgen, als der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nicht zu befürchten hat, er werde wegen seines Vaters asylrechtlich relevanten Verfolgungs-massnahmen ausgesetzt. So konnte er - wie oben dargelegt - nicht glaubhaft machen, dass ihm deswegen vor seiner Ausreise asylrelevante Nachteile erwachsen sind. Vor diesem Hintergrund ist die allenfalls empfundene subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung anhand von objektiven Kriterien nicht nachzuvollziehen.

E. 4.4

Was die fehlenden beruflichen Möglichkeiten des Beschwerdeführers anbelangt, hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt, dass mit Nachteilen, welche auf die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingung in der Türkei zurückzuführen sind, offensichtlich keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zum Ausdruck gebracht wird. Vielmehr ist festzustellen, dass der geltend gemachte Umstand auf das soziale Gefälle in der Osttürkei zurückzuführen ist, unter dem ein beträchtlicher Teil der vornehmlich kurdischen Bevölkerung zu leiden hat.

E. 4.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, im Einzelnen auf die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers einzugehen, da sie am Ergebnis der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern vermögen. Unter Berücksichtigung der gesamten Akten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher das Asylgesuch zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die hier im Übrigen verwiesen werden kann, abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener

des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen), was vorliegend nicht der Fall ist. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe lassen auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr schliessen. Es sind auch keine gesundheitlichen Probleme aktenkundig, welche gegen den Wegweisungsvollzug sprechen würden. Der Beschwerdeführer bestreitet zwar, in B. _____ über ein grösseres familiäres Netz zu verfügen (B1 S. 3), sein Vater zählte demgegenüber anlässlich seiner Erstbefragung nicht weniger als (...) dort ansässige Verwandte auf (E-6382/2007, A1 S. 3). Sodann steht es dem Beschwerdeführer frei, gemeinsam mit demselben in die Heimat zurückzukehren. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über authentische Reisepapiere, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist indes gutzuheissen, zumal aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und die Begehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnten. Es ist somit auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.